
2020 **Ausgegeben zu Bonn am 12. Februar 2020** **Nr. 3**

Tag	Inhalt	Seite
16.12.2019	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen	115
7. 1.2020	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Verminderung der Staatenlosigkeit	116
10. 1.2020	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Unterbindung des unerlaubten Handels mit Tabakerzeugnissen	116
10. 1.2020	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch	117
13. 1.2020	Bekanntmachung des deutsch-sambischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	117
13. 1.2020	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966	119
13. 1.2020	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969	120
15. 1.2020	Bekanntmachung des deutsch-indischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	120
16. 1.2020	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen	122
21. 1.2020	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1976 zum Internationalen Übereinkommen von 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden	123
21. 1.2020	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1992 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden	123
21. 1.2020	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt	124
22. 1.2020	Bekanntmachung über Änderungen des Beitragsschlüssels des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM)	125
23. 1.2020	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1992 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1971 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden	127
23. 1.2020	Bekanntmachung über das Inkrafttreten von Änderungen der Anlage 1 Anhang 2 und 4 des Übereinkommens über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP)	127
24. 1.2020	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP)	128
24. 1.2020	Bekanntmachung der deutsch-mexikanischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	128
29. 1.2020	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1990 über Vorsorge, Bekämpfung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Ölverschmutzung	130
30. 1.2020	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über Gewalttätigkeit und Fehlverhalten von Zuschauern bei Sportveranstaltungen und insbesondere bei Fußballspielen	131
30. 1.2020	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Streumunition	131

Fortsetzung nächste Seite

Tag	Inhalt	Seite
30. 1.2020	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus	132
3. 2.2020	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1996 zur Änderung des Übereinkommens von 1976 über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen	133
5. 2.2020	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt	135
10. 1.2020	Berichtigung der Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die Verringerung von Versauerung, Eutrophierung und bodennahe Ozon	135
27. 1.2020	Berichtigung der Bekanntmachung des deutsch-albanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	136

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Postanschrift: 11015 Berlin
Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
Postanschrift: 53094 Bonn
Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH
Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-1 40
E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de, Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 85,00 €. Bezugspreis dieser Ausgabe: 6,05 € (5,00 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen**

Vom 16. Dezember 2019

I.

Das Übereinkommen vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen (BGBl. 1976 II S. 473, 474) wird nach seinem Artikel 39 Absatz 2 für Malta* am 10. März 2020 nach Maßgabe von bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde abgegebenen Vorbehalten zu den Artikeln 11, 14 und 32 des Übereinkommens in Kraft treten.

II.

Schweden* hat am 14. November 2019 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer des Übereinkommens vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen (BGBl. 1976 II S. 473, 474) seine Vorbehalte zu den Artikeln 8 und 24 Absatz 1 Buchstabe b (vgl. Bekanntmachung vom 10. Februar 1977, BGBl. II S. 235) zurückgezogen.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 21. Oktober 2019 (BGBl. II S. 1060).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 16. Dezember 2019

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens zur Verminderung der Staatenlosigkeit**

Vom 7. Januar 2020

Das Übereinkommen vom 30. August 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit (BGBl. 1977 II S. 597, 598) wird nach seinem Artikel 18 Absatz 2 für Nordmazedonien am 2. April 2020 in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 21. Oktober 2019 (BGBl. II S. 1059).

Berlin, den 7. Januar 2020

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Joachim Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls
zur Unterbindung des unerlaubten Handels mit Tabakerzeugnissen**

Vom 10. Januar 2020

Das Protokoll vom 12. November 2012 zur Unterbindung des unerlaubten Handels mit Tabakerzeugnissen (BGBl. 2017 II S. 977, 978) wird nach seinem Artikel 45 Absatz 2 für die

Seychellen am 6. April 2020 in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 21. Oktober 2019 (BGBl. II S. 1062).

Berlin, den 10. Januar 2020

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens des Europarats
zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung
und sexuellem Missbrauch**

Vom 10. Januar 2020

Das Übereinkommen des Europarats vom 25. Oktober 2007 zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (BGBl. 2015 II S. 26, 27) wird nach seinem Artikel 45 Absatz 4 für

Aserbaidschan* am 1. April 2020
nach Maßgabe von drei Erklärungen zur territorialen Anwendbarkeit sowie
einer Erklärung gemäß Artikel 37 Absatz 2 des Übereinkommens

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 21. Oktober 2019 (BGBl. II S. 1113).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter www.conventions.coe.int einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 10. Januar 2020

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
des deutsch-sambischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 13. Januar 2020

Das in Lusaka am 18. Juni 2019 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sambia über Finanzielle Zusammenarbeit 2018 ist nach seinem Artikel 5 Absatz 1

am 18. Juni 2019

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 13. Januar 2020

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Alois Schneider

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sambia über Finanzielle Zusammenarbeit 2018

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Sambia –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Sambia,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Sambia beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 28. November 2018 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Sambia oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Finanzierungsbeiträge in Höhe von bis zu 10 000 000 Euro (in Worten: zehn Millionen Euro) für die Vorhaben

1. „Klimaresiliente dezentrale Infrastruktur“ in Höhe von bis zu 6 000 000 Euro (in Worten: sechs Millionen Euro),
2. „Dezentrale Entwicklung durch kommunale Infrastruktur (Busbahnhöfe und Märkte – Erweiterung)“ in Höhe von bis zu 2 000 000 Euro (in Worten: zwei Millionen Euro),
3. „Städtische Wasser- und Sanitärversorgung Chipata“ in Höhe von bis zu 1 000 000 Euro (in Worten: eine Million Euro),
4. „Begleitmaßnahme Städtische Wasser- und Sanitärversorgung Chipata“ in Höhe von bis zu 1 000 000 Euro (in Worten: eine Million Euro)

zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Sambia zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von vier Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2022.

(3) Die Regierung der Republik Sambia soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Sambia befreit die KfW von direkten Steuern, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Verträge in der Republik Sambia erhoben werden. In diesem Zusammenhang erhobene Umsatzsteuer und ähnliche indirekte Steuern werden von der Regierung der Republik Sambia getragen. Erhobene besondere Verbrauchsteuern werden von der Regierung der Republik Sambia übernommen. Darüber hinaus befreit die Regierung der Republik Sambia die KfW von sonstigen öffentlichen Abgaben.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Sambia überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

(1) Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

(2) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Vertragspartei kann es jederzeit schriftlich auf diplomatischem Wege kündigen; die Kündigung wird 30 Tage nach Eingang bei der anderen Vertragspartei wirksam.

(3) Die Vertragsparteien können Änderungen dieses Abkommens vereinbaren.

(4) Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden durch die Vertragsparteien gütlich im Rahmen von Gesprächen beziehungsweise Verhandlungen beigelegt.

(5) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Republik Sambia veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Geschehen zu Lusaka am 18. Juni 2019 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Achim Burkart

Für die Regierung der Republik Sambia
Margaret Mwanakatwe

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966**

Vom 13. Januar 2020

Das Internationale Freibord-Übereinkommen vom 5. April 1966 (BGBl. 1969 II S. 249, 250; 1977 II S. 164, 165) ist nach seinem Artikel 28 Absatz 3 für

Uganda am 10. Januar 2020
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 13. September 2018 (BGBl. II S. 417).

Berlin, den 13. Januar 2020

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969**

Vom 13. Januar 2020

Das Internationale Schiffsvermessungs-Übereinkommen vom 23. Juni 1969 (BGBl. 1975 II S. 65, 67; 2017 II S. 50, 51) ist nach seinem Artikel 17 Absatz 3 für
Belarus am 4. Januar 2020
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 7. September 2018 (BGBl. II S. 415).

Berlin, den 13. Januar 2020

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
des deutsch-indischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 15. Januar 2020

Das in New Delhi am 25. Oktober 2019 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indien über Finanzielle Zusammenarbeit 2019 (I) ist nach seinem Artikel 5 Absatz 1

am 25. Oktober 2019

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 15. Januar 2020

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Philipp Knill

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indien über Finanzielle Zusammenarbeit 2019 (I)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Indien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indien,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Indien beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Zusage der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland (Verbalnote Nr. 510/2019 vom 28. August 2019) –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Indien oder einem anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmer folgende Beträge zu erhalten:

1. für das Vorhaben „Förderung energieeffizienter Wohngebäude in Indien“ ein vergünstigtes Darlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, in Höhe von bis zu 250 000 000 Euro (in Worten: zweihundertfünfzig Millionen Euro),
2. für das Vorhaben „Discom Investitionsfazilität“ ein vergünstigtes Darlehen der KfW, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, in Höhe von bis zu 200 000 000 Euro (in Worten: zweihundert Millionen Euro),
3. für das Vorhaben „Klimaresilienter Wiederaufbau nach Flutkatastrophe Kerala II“ ein vergünstigtes Darlehen der KfW, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, in Höhe von bis zu 80 000 000 Euro (in Worten: achtzig Millionen Euro),
4. für das Vorhaben „Agrarökologie und Klimaresilienz in Andhra Pradesh“ ein vergünstigtes Darlehen der KfW, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, in Höhe von bis zu 90 000 000 Euro (in Worten: neunzig Millionen Euro),

wenn nach Prüfung die entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit der Vorhaben festgestellt worden ist und die gute Kreditwürdigkeit der Republik Indien weiterhin gegeben ist und die Regierung der Republik Indien eine Staatsgarantie gewährt, sofern sie nicht selbst Kreditnehmer wird. Die Vorhaben können nicht durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Indien oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern darüber hinaus, Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der folgenden Vorhaben zu erhalten:

1. für das unter Absatz 1 Nummer 1 genannte Vorhaben bis zu 1 500 000 Euro (in Worten: eine Million fünfhunderttausend Euro),
2. für das unter Absatz 1 Nummer 2 genannte Vorhaben bis zu 3 500 000 Euro (in Worten: drei Millionen fünfhunderttausend Euro),
3. für das unter Absatz 1 Nummer 4 genannte Vorhaben bis zu 1 000 000 Euro (in Worten: eine Million Euro).

(3) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Indien oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern darüber hinaus, Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 10 000 000 Euro (in Worten: zehn Millionen Euro) für das Vorhaben „Förderung energieeffizienter Wohngebäude in Indien – Zuschusskomponente“ zu erhalten, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass es als Maßnahme zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen, selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung, Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder Vorhaben der sozialen Infrastruktur oder des Umweltschutzes die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllt.

(4) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Indien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Darlehen und der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 bis 3 genannten Beträge entfällt, soweit nicht bis zum 31. Dezember 2019 die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge geschlossen wurden.

(3) Die Regierung der Republik Indien, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

(4) Die Regierung der Republik Indien, soweit sie nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungs-

ansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Indien stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Verträge in der Republik Indien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Indien überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten

die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

(1) Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

(2) Die Vertragsparteien können Änderungen dieses Abkommens vereinbaren.

(3) Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden durch die Vertragsparteien gütlich im Rahmen von Gesprächen beziehungsweise Verhandlungen beigelegt.

Geschehen zu Neu Delhi am 25. Oktober 2019 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Walter J. Lindner

Für die Regierung der Republik Indien

Dr. C. S. Mohapatra

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen

Vom 16. Januar 2020

Die Russische Föderation hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 30. Dezember 2019 notifiziert, dass sie die Bestimmungen des Abkommens vom 21. November 1947 über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen (BGBl. 1954 II S. 639, 640, 653; 1971 II S. 129, 131; 1979 II S. 812, 813; 1988 II S. 979, 980; 2010 II S. 782, 783) nach seinem Artikel XI § 43 mit Wirkung vom 30. Dezember 2019 auf folgende weitere Organisation anwendet:

- Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO)
- Anlage XV – vom 19. Oktober 1977.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 3. September 2019 (BGBl. II S. 815).

Berlin, den 16. Januar 2020

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls von 1976
zum Internationalen Übereinkommen von 1969
über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden**

Vom 21. Januar 2020

Das Protokoll vom 19. November 1976 zum Internationalen Übereinkommen vom 29. November 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden (1980 II S. 721, 724) ist nach seinem Artikel V für

Bahrain am 1. August 1996
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 12. April 2011 (BGBl. II S. 578).

Berlin, den 21. Januar 2020

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls von 1992
zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1969
über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden**

Vom 21. Januar 2020

Das Protokoll vom 27. November 1992 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden (BGBl. 1994 II S. 1150, 1152; 2002 II S. 943, 944) wird nach seinem Artikel 13 Absatz 4 für

Gambia am 30. Oktober 2020
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 17. September 2019 (BGBl. II S. 837).

Berlin, den 21. Januar 2020

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit
zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt**

Vom 21. Januar 2020

Das Protokoll von Cartagena vom 29. Januar 2000 über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen vom 5. Juni 1992 über die biologische Vielfalt (BGBl. 2003 II S. 1506, 1508) wird nach seinem Artikel 37 Absatz 2 für

Usbekistan am 23. Januar 2020
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 14. Juni 2017 (BGBl. II S. 756).

Berlin, den 21. Januar 2020

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über Änderungen des Beitragsschlüssels
des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM)**

Vom 22. Januar 2020

I.

Die zeitweilige Korrektur des Beitragsschlüssels für die Zeichnung des genehmigten Stammkapitals des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) für die Republik Malta ist nach Artikel 42 Absatz 1 des Vertrags vom 2. Februar 2012 zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (BGBl. 2012 II S. 981, 983) zum 1. Januar 2020 abgelaufen.

Nachstehend werden die aufgrund dessen beschlossenen Änderungen des Beitragsschlüssels nach Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe b, Absatz 6 und Anhang I in Verbindung mit Artikel 11 Absatz 5 und Anhang II des Vertrags gemäß Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 13. September 2012 (BGBl. 2012 II S. 981) zu dem Vertrag vom 2. Februar 2012 zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus bekannt gemacht. Diese Änderungen sind vom Gouverneursrat am 4. Dezember 2019 beschlossen worden und für alle Vertragsparteien

am 15. Januar 2020

in Kraft getreten.

II.

Der Beitragsschlüssel des ESM nach Anhang I des Vertrags lautet wie folgt, wobei die Zahlen auf die vierte Dezimalstelle gerundet sind:

ESM-Mitglied	ESM-Schlüssel (%)
Königreich Belgien	3,4513
Bundesrepublik Deutschland	26,9449
Republik Estland	0,1847
Irland	1,5804
Hellenische Republik	2,7957
Königreich Spanien	11,8153
Französische Republik	20,2346
Italienische Republik	17,7807
Republik Zypern	0,1948
Republik Lettland	0,2746
Republik Litauen	0,4063
Großherzogtum Luxemburg	0,2486
Malta	0,0899
Königreich der Niederlande	5,6746
Republik Österreich	2,7627
Portugiesische Republik	2,4906
Republik Slowenien	0,4678
Slowakische Republik	0,8184
Republik Finnland	1,7841
Insgesamt	100,0

III.

Die Zeichnungen des genehmigten Stammkapitals des ESM nach Anhang II des Vertrags lauten wie folgt:

ESM-Mitglied	Anzahl der Anteile	Kapitalzeichnung (EUR)
Königreich Belgien	243 244	24 324 400 000
Bundesrepublik Deutschland	1 899 071	189 907 100 000
Republik Estland	13 020	1 302 000 000
Irland	111 383	11 138 300 000
Hellenische Republik	197 044	19 704 400 000
Königreich Spanien	832 743	83 274 300 000
Französische Republik	1 426 131	142 613 100 000
Italienische Republik	1 253 184	125 318 400 000
Republik Zypern	13 729	1 372 900 000
Republik Lettland	19 353	1 935 300 000
Republik Litauen	28 634	2 863 400 000
Großherzogtum Luxemburg	17 519	1 751 900 000
Malta	6 338	633 800 000
Königreich der Niederlande	399 945	39 994 500 000
Republik Österreich	194 718	19 471 800 000
Portugiesische Republik	175 534	17 553 400 000
Republik Slowenien	32 973	3 297 300 000
Slowakische Republik	57 680	5 768 000 000
Republik Finnland	125 744	12 574 400 000
Insgesamt	7 047 987	704 798 700 000

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 4. März 2019 (BGBl. II S. 264).

Berlin, den 22. Januar 2020

Bundesministerium der Finanzen
Im Auftrag
Westphal

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls von 1992
zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1971
über die Errichtung eines Internationalen Fonds
zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden**

Vom 23. Januar 2020

Das Protokoll vom 27. November 1992 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens vom 18. Dezember 1971 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden (BGBl. 1994 II S. 1150, 1169) wird nach seinem Artikel 30 Absatz 3 für

Gambia am 30. Oktober 2020

Guyana am 20. Februar 2020

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 6. September 2017 (BGBl. II S. 1298).

Berlin, den 23. Januar 2020

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
von Änderungen der Anlage 1 Anhang 2 und 4
des Übereinkommens über internationale Beförderungen
leicht verderblicher Lebensmittel
und über die besonderen Beförderungsmittel,
die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP)**

Vom 23. Januar 2020

Nach Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung vom 27. November 2019 (BGBl. 2019 II S. 1014) zur Änderung der Anlage 1 Anhang 2 und 4 des Übereinkommens vom 1. September 1970 (BGBl. 1974 II S. 565, 566; 2018 II S. 210, 211, 312) über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (Sechzehnte Verordnung zur Änderung des ATP-Übereinkommens), wird bekannt gemacht, dass die mit Notifikationen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen vom 6. Februar 2018, vom 30. Januar 2019 und vom 31. Januar 2019 übermittelten Änderungen der Anlage 1 Anhang 2 und 4 sowie Korrekturen der Anlagen 1 und der Anlage 1 Anhang 2 des Übereinkommens nach Artikel 18 Absatz 6 des Übereinkommens für die Bundesrepublik Deutschland und die übrigen Vertragsparteien

am 6. Juli 2020

in Kraft treten werden.

Berlin, den 23. Januar 2020

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel
und über die besonderen Beförderungsmittel,
die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP)**

Vom 24. Januar 2020

Das Übereinkommen vom 1. September 1970 über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP) (BGBl. 1974 II S. 565, 566; 2019 II S. 1014, 1015), ist nach seinem Artikel 11 Absatz 2 für

Kirgisistan am 22. Oktober 2013

Moldau, Republik am 11. September 2008

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 26. Mai 2016 (BGBl. II S. 728).

Berlin, den 24. Januar 2020

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
der deutsch-mexikanischen Vereinbarung
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 24. Januar 2020

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 10. Dezember 2019 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten über Finanzielle Zusammenarbeit (Vorhaben: „Programm Kommunalen Umweltschutz II“) ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 10. Dezember 2019

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 24. Januar 2020

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Iris Ahr

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Mexiko-Stadt, den 10. Dezember 2019

Frau Exekutivdirektorin,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Zusage der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland (Verbalnote Nr. 230/2019 vom 31. Juli 2019) folgende Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit vorzuschlagen:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten für das Vorhaben „Programm Kommunalen Umweltschutz II“ (PROAMU II) von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) ein vergünstigtes Darlehen, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, an die nationale Entwicklungsbank „Nacional Financiera S.N.C. (NAFIN)“, im Folgenden „Begünstigte“ genannt, von bis zu 48 000 000,00 Euro (in Worten: achtundvierzig Millionen Euro) zu erhalten, wenn nach Prüfung die entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit des Vorhabens festgestellt und die gute Kreditwürdigkeit der Begünstigten weiterhin gegeben ist.
2. Das unter Nummer 1 genannte Vorhaben kann nicht durch andere Vorhaben ersetzt werden.
3. Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen zur Vorbereitung des unter Nummer 1 genannten Vorhabens für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des unter Nummer 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet diese Vereinbarung Anwendung.
4. Die Verwendung des unter Nummer 1 genannten Betrages sowie die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, bestimmt der zwischen der KfW und der Begünstigten des Darlehens zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt. Das Verfahren zur Auftragsvergabe für Bauvorhaben, Güter und Dienstleistungen erfolgt nach der geltenden mexikanischen Gesetzgebung und entsprechend den internationalen Wettbewerbsregeln gewährleistenden Standards der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD).
5. Die Zusage des unter der Nummer 1 genannten Betrages entfällt, soweit der entsprechende Darlehensvertrag nicht mit Ablauf des 31. Dezember 2019 geschlossen wurde.
6. In Übereinstimmung mit dem im Amtsblatt der Vereinigten Mexikanischen Staaten vom 26. Dezember 1986 veröffentlichten Organgesetz von NAFIN (letzte Änderung veröffentlicht am 10. Januar 2014) garantiert die Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten der KfW sämtliche Zahlungen zur Erfüllung von Verbindlichkeiten, die die Begünstigte nach dem zwischen der KfW und der Begünstigten zu unterzeichnenden Darlehensvertrag eingeht. Falls die Begünstigte keine staatliche Kreditgesellschaft mehr sein sollte, übernimmt oder garantiert ihr Rechtsnachfolger oder gegebenenfalls die Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten die Erfüllung aller Verbindlichkeiten der Begünstigten aus dem unter Nummer 4 genannten Vertrag.
7. Die Zinszahlungen aus dem unter Nummer 1 genannten vergünstigten Darlehen sind nach dem Abkommen vom 9. Juli 2008 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Mexikanischen Staaten zur Vermeidung von Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen von der Einkommensteuer befreit. Soweit steuerliche Verpflichtungen auf bundesstaatlicher Ebene anfallen, die aus Anlass des vergünstigten Darlehens verursacht werden, werden diese unmittelbar durch die Begünstigte eingezahlt.
8. Für die sich aus der Darlehensgewährung ergebende Beförderung von Personen und Gütern im Luft-, See- und Landverkehr gelten die von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Mexikanischen Staaten eingegangenen internationalen Verpflichtungen, kraft anderer für beide verpflichtende bilateraler und multilateraler internationaler Übereinkommen sowie ihrer in dem Bereich entsprechenden nationalen Gesetzgebung.
9. Die Registrierung dieser Vereinbarung beim Sekretariat der Vereinten Nationen (VN) nach Artikel 102 der Charta der VN wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der VN bestätigt worden ist.
10. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Regierung kann sie jederzeit mit einem Vorlauf von sechs Monaten schriftlich kündigen.
11. Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung werden durch die Regierungen gütlich im Rahmen von Gesprächen beziehungsweise Verhandlungen beigelegt.

12. Beide Regierungen können Änderungen dieser Vereinbarung vereinbaren.
13. Diese Vereinbarung wird in deutscher und spanischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten mit den unter den Nummern 1 bis 13 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen beiden Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Frau Exekutivdirektorin, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Peter Tempel

Ihre Exzellenz
Exekutivdirektorin der Mexikanischen Agentur
für internationale Zusammenarbeit und Entwicklung
der Vereinigten Mexikanischen Staaten
Frau Laura Elena Carrillo Cubillas
Mexiko-Stadt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens von 1990
über Vorsorge, Bekämpfung und Zusammenarbeit
auf dem Gebiet der Ölverschmutzung**

Vom 29. Januar 2020

Das Internationale Übereinkommen von 1990 vom 30. November 1990 über Vorsorge, Bekämpfung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Ölverschmutzung (BGBl. 1994 II S. 3798, 3799) ist nach seinem Artikel 16 Absatz 3 für

Bahrain	am	9. Juni 2016
Sudan	am	21. April 2015

in Kraft getreten.

Darüber hinaus wird das Internationale Übereinkommen nach seinem Artikel 16 Absatz 3 für

Gambia	am	30. Januar 2020
--------	----	-----------------

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 6. September 2017 (BGBl. II S. 1277).

Berlin, den 29. Januar 2020

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Übereinkommens
über Gewalttätigkeit und Fehlverhalten von Zuschauern
bei Sportveranstaltungen und insbesondere bei Fußballspielen**

Vom 30. Januar 2020

Bulgarien hat am 10. Dezember 2019 gegenüber dem Generalsekretär des Europarats das Europäische Übereinkommen vom 19. August 1985 über Gewalttätigkeit und Fehlverhalten von Zuschauern bei Sportveranstaltungen und insbesondere bei Fußballspielen (BGBl. 2004 II S. 1642, 1643) nach seinem Artikel 16 Absatz 1 gekündigt. Die Kündigung wird nach Artikel 16 Absatz 2 des Übereinkommens am 1. Juli 2020 wirksam.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 12. Dezember 2019 (BGBl. 2020 II S. 51).

Berlin, den 30. Januar 2020

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über Streumunition**

Vom 30. Januar 2020

Das Übereinkommen vom 30. Mai 2008 über Streumunition (BGBl. 2009 II S. 502, 504) wird nach seinem Artikel 17 Absatz 2 für
São Tomé und Príncipe am 1. Juli 2020
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 2. Oktober 2019 (BGBl. II S. 847).

Berlin, den 30. Januar 2020

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls
zum Übereinkommen des Europarats
zur Verhütung des Terrorismus**

Vom 30. Januar 2020

Das Zusatzprotokoll vom 22. Oktober 2015 zum Übereinkommen des Europarats vom 16. Mai 2005 zur Verhütung des Terrorismus (BGBl. 2019 II S. 636, 637) wird nach seinem Artikel 10 Absatz 3 für die

Russische Föderation* am 1. Mai 2020
nach Maßgabe einer Erklärung zu Artikel 4 des Übereinkommens

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 18. Dezember 2019 (BGBl. 2020 II S. 55).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter www.conventions.coe.int einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 30. Januar 2020

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls von 1996
zur Änderung des Übereinkommens von 1976
über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen**

Vom 3. Februar 2020

I.

Das Protokoll vom 2. Mai 1996 zur Änderung des Übereinkommens vom 19. November 1976 über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen (BGBl. 2000 II S. 790, 791; 2015 II S. 506, 507) ist nach seinem Artikel 11 Absatz 2 für

Bahrain	am 19. September 2019
Singapur*	am 29. Dezember 2019

nach Maßgabe der bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde abgegebenen Vorbehalte nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a zu Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d und e sowie nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens in seiner durch das Protokoll von 1996 geänderten Fassung und Erklärungen nach Artikel 6 Absatz 3 sowie nach Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a und b und Absatz 3^{bis} des Übereinkommens in seiner durch das Protokoll von 1996 geänderten Fassung

in Kraft getreten.

II.

Australien* hat dem Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation als Verwahrer des Protokolls bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 8. Oktober 2002 Vorbehalte nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a zu Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d und e sowie nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens in seiner durch das Protokoll von 1996 geänderten Fassung notifiziert.

III.

Belgien* hat dem Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation als Verwahrer des Protokolls bei Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde am 9. Oktober 2009 Vorbehalte nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a zu Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d und e des Übereinkommens in seiner durch das Protokoll von 1996 geänderten Fassung notifiziert.

IV.

China* hat dem Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation als Verwahrer des Protokolls am 2. Februar 2015 bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde die ausschließliche Erstreckung des Anwendungsbereichs des Übereinkommens auf Hongkong nach Maßgabe eines Vorbehalts nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a zu Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d des Übereinkommens in seiner durch das Protokoll von 1996 geänderten Fassung notifiziert. Der Beitritt Hongkongs wurde zum 3. Mai 2015 wirksam.

V.

Dänemark* hat dem Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation als Verwahrer des Protokolls am 23. Mai 2012 notifiziert, dass es von der Möglichkeit des Artikels 15 Absatz 3^{bis} des Übereinkommens in seiner durch das Protokoll von 1996 geänderten Fassung Gebrauch macht.

Ferner wurde am 6. März 2018 ein Vorbehalt nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a zu Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d des Übereinkommens in seiner durch das Protokoll von 1996 geänderten Fassung und am 9. Januar 2019 mit

Wirkung von diesem Tag die Erstreckung des Anwendungsbereichs des Protokolls auf die Färöer notifiziert.

VI.

Estland* hat dem Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation als Verwahrer des Protokolls bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 16. März 2011 einen Vorbehalt nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens in seiner durch das Protokoll von 1996 geänderten Fassung notifiziert.

VII.

Island* hat dem Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation als Verwahrer des Protokolls bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 17. November 2008 Vorbehalte nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a zu Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d und e sowie nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens in seiner durch das Protokoll von 1996 geänderten Fassung notifiziert.

VIII.

Kanada* hat dem Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation als Verwahrer des Protokolls bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 9. Mai 2008 einen Vorbehalt nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a zu Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d des Übereinkommens in seiner durch das Protokoll von 1996 geänderten Fassung notifiziert.

IX.

Neuseeland* hat am 15. Oktober 2018 gegenüber dem Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation als Verwahrer des Protokolls Vorbehalte nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a zu Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d und e sowie nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens in seiner durch das Protokoll von 1996 geänderten Fassung notifiziert.

X.

Die Niederlande* haben dem Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation als Verwahrer des Protokolls bei Hinterlegung der Annahmeerkunde am 23. Dezember 2010 Vorbehalte nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a zu Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d und e sowie nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens in seiner durch das Protokoll von 1996 geänderten Fassung notifiziert.

XI.

Die Türkei* hat dem Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation als Verwahrer des Protokolls bei Hinterlegung der Annahmeerkunde am 19. Juli 2010 Vorbehalte nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a zu Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d und e sowie nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens in seiner durch das Protokoll von 1996 geänderten Fassung notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 3. April 2019 (BGBl. II S. 314).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Protokoll, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer Sprache auf der Webseite des Verwahrers unter <http://www.imo.org> (siehe „About IMO“, „Conventions“) einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Protokoll zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 3. Februar 2020

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens des Europarats
zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen
und häuslicher Gewalt**

Vom 5. Februar 2020

Andorra* hat am 29. Januar 2020 gegenüber dem Generalsekretär des Europarats die Gültigkeit seines Vorbehalts gegen Artikel 30 des Übereinkommens (vgl. BGBl. 2018 II S. 142) für weitere fünf Jahre erklärt. Die Verlängerung gilt mit Wirkung vom 1. August 2019.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 14. August 2019 (BGBl. II S. 804).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter www.conventions.coe.int einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 5. Februar 2020

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Berichtigung
der Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls
zu dem Übereinkommen von 1979 über
weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung
betreffend die Verringerung von Versauerung, Eutrophierung
und bodennahem Ozon**

Vom 10. Januar 2020

Die Bekanntmachung vom 25. Februar 2019 (BGBl. II S. 194) wird dahin gehend berichtigt, dass das Protokoll vom 30. November 1999 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die Verringerung von Versauerung, Eutrophierung und bodennahem Ozon (BGBl. 2004 II S. 884, 885) nach seinem Artikel 17 Absatz 2 für

Estland* am 5. Januar 2020

in Kraft getreten ist.

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 10. Januar 2020

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln
G 1998 · PVST · Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt

**Berichtigung
der Bekanntmachung
des deutsch-albanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 27. Januar 2020

In der Bekanntmachung vom 3. Juli 2019 des deutsch-albanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit (BGBl. 2019 II S. 746) ist das Datum der Unterzeichnung des Abkommens „2. Mai 2017“ durch „24. September 2018“ zu ersetzen.

Bonn, den 27. Januar 2020

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
Im Auftrag
Daniela Bergelt